

TE Bvwg Erkenntnis 2023/6/2 W112 2272509-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.06.2023

Entscheidungsdatum

02.06.2023

Norm

AVG §19

BFA-VG §34 Abs3 Z4

B-VG Art133 Abs4

FPG §46 Abs2a

1. AVG § 19 heute
2. AVG § 19 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 19 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
4. AVG § 19 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007
1. BFA-VG § 34 heute
2. BFA-VG § 34 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 34 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. BFA-VG § 34 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. BFA-VG § 34 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. BFA-VG § 34 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. BFA-VG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. FPG § 46 heute
2. FPG § 46 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026

3. FPG § 46 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. FPG § 46 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. FPG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. FPG § 46 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. FPG § 46 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
10. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
11. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005

Spruch

,

W112 2272509-1/5E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Elke DANNER als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX, geb XXXX, StA TÜRKEI, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 13.04.2023, Zl. XXXX, zu Recht; Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Elke DANNER als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40, geb römisch 40, StA TÜRKEI, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 13.04.2023, Zl. römisch 40, zu Recht:

A) Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig; B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

,

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger der TÜRKEI, stellte am 10.01.2017 einen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich. Zu diesem wurde er am 10.01.2017 von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes erstbefragt, am 22.05.2018 vernahm ihn das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: Bundesamt) dazu niederschriftlich ein.

Mit Bescheid vom 11.06.2018 wies das Bundesamt den Antrag sowohl im Hinblick auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 (Spruchpunkt I.) als auch im Hinblick auf die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat TÜRKEI gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 (Spruchpunkt II.) ab. Es erteilte dem Beschwerdeführer keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß §§ 57 und 55 AsylG 2005 (Spruchpunkt III.). Gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005 iVm § 52 Abs. 2 Z 2 FPG erließ es eine Rückkehrentscheidung gegen den Beschwerdeführer (Spruchpunkt IV.) und stellte gemäß § 52 Abs. 9 FPG fest, dass seine Abschiebung in die TÜRKEI gemäß § 46 FPG zulässig ist (Spruchpunkt V.). Gemäß § 18 Abs. 1 Z 2 BFA-VG erkannte es der Beschwerde gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung ab (Spruchpunkt VI.). Gemäß § 55 Abs. 1a FPG räumte es dem Beschwerdeführer keine Frist für die freiwillige Ausreise ein (Spruchpunkt VII.). Gemäß § 53 Abs. 1 iVm Abs. 3 Z 1 FPG erließ es gegen den Beschwerdeführer ein auf die Dauer von sieben Jahren befristetes Einreiseverbot (Spruchpunkt VIII.). Gemäß § 13 Abs. 1 und 2 Z 1 und 2 AsylG 2005 stellte es fest, dass der Beschwerdeführer sein Recht zum Aufenthalt im Bundesgebiet ab dem 25.04.2017 verloren hatte (Spruchpunkt IX.). Mit Bescheid vom 11.06.2018 wies das Bundesamt den Antrag sowohl im Hinblick auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG 2005 (Spruchpunkt römisch eins.) als auch im Hinblick auf die Zuerkennung des Status des

subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat TÜRKEI gemäß Paragraph 8, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG 2005 (Spruchpunkt römisch zwei.) ab. Es erteilte dem Beschwerdeführer keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß Paragraphen 57 und 55 AsylG 2005 (Spruchpunkt römisch drei.). Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG 2005 in Verbindung mit Paragraph 52, Absatz 2, Ziffer 2, FPG erließ es eine Rückkehrentscheidung gegen den Beschwerdeführer (Spruchpunkt römisch vier.) und stellte gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG fest, dass seine Abschiebung in die TÜRKEI gemäß Paragraph 46, FPG zulässig ist (Spruchpunkt römisch fünf.). Gemäß Paragraph 18, Absatz eins, Ziffer 2, BFA-VG erkannte es der Beschwerde gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung ab (Spruchpunkt römisch sechs.). Gemäß Paragraph 55, Absatz eins a, FPG räumte es dem Beschwerdeführer keine Frist für die freiwillige Ausreise ein (Spruchpunkt römisch sieben.). Gemäß Paragraph 53, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 3, Ziffer eins, FPG erließ es gegen den Beschwerdeführer ein auf die Dauer von sieben Jahren befristetes Einreiseverbot (Spruchpunkt römisch acht.). Gemäß Paragraph 13, Absatz eins und 2 Ziffer eins und 2 AsylG 2005 stellte es fest, dass der Beschwerdeführer sein Recht zum Aufenthalt im Bundesgebiet ab dem 25.04.2017 verloren hatte (Spruchpunkt römisch neun.).

2. Mit Beschluss vom 21.08.2018 erkannte das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerde gegen diesen Bescheid gemäß § 18 Abs. 5 BFA-VG die aufschiebende Wirkung zu. Das Bundesverwaltungsgericht führte am 23.06.2022 und am 19.07.2022 eine mündliche Verhandlung durch. Mit Schreiben vom 26.07.2022 erstattete der Beschwerdeführer eine Stellungnahme zu den Länderberichten. 2. Mit Beschluss vom 21.08.2018 erkannte das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerde gegen diesen Bescheid gemäß Paragraph 18, Absatz 5, BFA-VG die aufschiebende Wirkung zu. Das Bundesverwaltungsgericht führte am 23.06.2022 und am 19.07.2022 eine mündliche Verhandlung durch. Mit Schreiben vom 26.07.2022 erstattete der Beschwerdeführer eine Stellungnahme zu den Länderberichten.

Mit Erkenntnis vom 19.10.2022 wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde gegen die Spruchpunkte I. bis VI. und IX. des angefochtenen Bescheides mit der Maßgabe als unbegründet ab, dass dessen Spruchpunkt III. zu lauten hatte: „Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen wird Ihnen gemäß § 57 AsylG 2005 nicht erteilt.“ Der Beschwerde gegen Spruchpunkt VII. gab es statt und räumte dem Beschwerdeführer gemäß § 55 Abs. 2 FPG eine Frist für die freiwillige Ausreise von 14 Tagen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung ein. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt VIII. gab es mit der Maßgabe statt, dass es die Dauer des Einreiseverbots gemäß § 53 Abs. 3 FPG auf zwei Jahre herabsetzte. Mit Erkenntnis vom 19.10.2022 wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde gegen die Spruchpunkte römisch eins. bis römisch sechs. und römisch neun. des angefochtenen Bescheides mit der Maßgabe als unbegründet ab, dass dessen Spruchpunkt römisch drei. zu lauten hatte: „Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen wird Ihnen gemäß Paragraph 57, AsylG 2005 nicht erteilt.“ Der Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch sieben. gab es statt und räumte dem Beschwerdeführer gemäß Paragraph 55, Absatz 2, FPG eine Frist für die freiwillige Ausreise von 14 Tagen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung ein. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch acht. gab es mit der Maßgabe statt, dass es die Dauer des Einreiseverbots gemäß Paragraph 53, Absatz 3, FPG auf zwei Jahre herabsetzte.

3. Mit Beschluss vom 14.12.2022 lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der gegen dieses Erkenntnis erhobenen Beschwerde ab.

Mit Beschluss vom 09.01.2023 trat der Verfassungsgerichtshof auf nachträglichen Antrag des Beschwerdeführers die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ab. Revision wurde jedoch nicht erhoben.

4. Mit Bescheid vom 13.04.2023, dem Beschwerdeführer zugestellt seinem Vertreter, dem MIGRANTINNENVEREIN ST MARX zu eigenen Händen am 19.04.2023, trug das Bundesamt dem Beschwerdeführer gemäß § 46 Abs. 2a und 2b FPG iVm § 19 AVG auf, zur Einholung eines Ersatzreisedokuments zum angegebenen Termin und Ort als Beteiligter persönlich zu kommen und an den notwendigen Handlungen zur Erlangung eines Ersatzreisedokuments mitzuwirken, „im Konkreten die beiliegende 1 Seiten Formblätter zur Ausstellung eines Heimreisezertifikates mit Ihren richtigen Identitätsdaten komplett auszufüllen, zu unterschreiben und innerhalb von einer Woche ab Zustellung des Bescheides an [die im Bescheidkopf angeführte Adresse des Bundesamtes] zu retournieren“ und alle in seinem Besitz befindlichen relevanten Dokumente – Reisepass, Ausweise, Urkunden und sonstige seine Identität oder Staatsangehörigkeit bescheinigende Dokumente – vorzulegen. Für den Fall, dass er diesem Auftrag ohne wichtigen Grund (Krankheit, Behinderung, andere wichtige Gründe) nicht Folge leiste, drohte es dem Beschwerdeführer die Festnahme gemäß § 34 Abs. 3 Z 4 BFA-VG an. Es schloss die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen diesen Bescheid gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG aus. 4. Mit Bescheid vom 13.04.2023, dem Beschwerdeführer zugestellt seinem Vertreter, dem

MIGRANTINNENVEREIN ST MARX zu eigenen Händen am 19.04.2023, trug das Bundesamt dem Beschwerdeführer gemäß Paragraph 46, Absatz 2 a und 2 b FPG in Verbindung mit Paragraph 19, AVG auf, zur Einholung eines Ersatzreisedokuments zum angegebenen Termin und Ort als Beteiligter persönlich zu kommen und an den notwendigen Handlungen zur Erlangung eines Ersatzreisedokuments mitzuwirken, „im Konkreten die beiliegende 1 Seiten Formblätter zur Ausstellung eines Heimreisezertifikates mit Ihren richtigen Identitätsdaten komplett auszufüllen, zu unterschreiben und innerhalb von einer Woche ab Zustellung des Bescheides an [die im Bescheidkopf angeführte Adresse des Bundesamtes] zu retournieren“ und alle in seinem Besitz befindlichen relevanten Dokumente – Reisepass, Ausweise, Urkunden und sonstige seine Identität oder Staatsangehörigkeit bescheinigende Dokumente – vorzulegen. Für den Fall, dass er diesem Auftrag ohne wichtigen Grund (Krankheit, Behinderung, andere wichtige Gründe) nicht Folge leiste, drohte es dem Beschwerdeführer die Festnahme gemäß Paragraph 34, Absatz 3, Ziffer 4, BFA-VG an. Es schloss die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen diesen Bescheid gemäß Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG aus.

Es stellte fest, dass der Beschwerdeführer nicht österreichischer Staatsbürger und somit Fremder ist, dass er türkischer Staatsbürger ist und seine Identität feststeht und dass er über kein gültiges Personendokument verfügt. Gegen ihn bestehe eine rechtskräftige Ausreiseentscheidung, er halte sich unrechtmäßig im Bundesgebiet auf. Er sei bisher nicht ausgereist und sei beharrlich rechtswidrig im Bundesgebiet verblieben.

Dass die Erlassung des Mitwirkungsbescheids notwendig sei, um die richtigen Daten des Beschwerdeführers zu klären, ergebe sich zwingend aus dem Umstand, dass nur er die Formblätter richtig und vollständig ausfüllen könne. Seine Mitwirkung sei für das Verfahren mit seiner Vertretungsbehörde unabdingbar.

Um die Ausreise des Beschwerdeführers in sein Heimatland sicherzustellen, werde ihm nun aufgetragen, innerhalb einer Woche ab Zustellung dieses Bescheides die beigefügte Seite des Formblattes zur Ausstellung eines Heimreisezertifikates mit seinen richtigen Identitätsdaten komplett auszufüllen, zu unterschreiben und an das Bundesamt zurückzusenden. Diese Verpflichtung zum Ausfüllen des Formblattes beginne in dem Moment, in dem ihm dieser Mitwirkungsbescheid zugestellt und das entsprechende Formblatt vorgelegt werde. Da in einem Formblatt zur Beantragung eines Heimreisezertifikates lediglich persönliche Daten abgefragt werden (die Einholung von irgendwelchen Informationen sei gewöhnlich nicht notwendig), handle es sich um eine Verpflichtung, welche unmittelbar nach Auferlegung erfüllt werden könne. Da der Beschwerdeführer bislang seine Ausreiseverpflichtung missachtet habe, er sich seit geraumer Zeit illegal im Bundesgebiet aufhalte und aus Eigenem keine Schritte gesetzt habe, um an der Beschaffung eines Reisepasses bzw. eines Identitätsdokumentes mitzuwirken, sehe das Bundesamt diese Vorgangsweise vor.

Sollte der Beschwerdeführer dieser Aufforderung nicht bis zum festgesetzten Zeitpunkt nachkommen, so habe er mit der Vollstreckung des Festnahmeauftrages zu rechnen. Es könne in seinem Fall nur die Erlassung eines Festnahmeauftrages sinnvoll sein, da er mittellos sei bzw. in Österreich keine Möglichkeit habe, legal an Finanzmittel zu gelangen. Als ehemaligem Asylwerber, dessen Verfahren rechtskräftig abgeschlossen sei und der sich nicht mehr in der Grundversorgung befinde, habe er in Österreich kein Einkommen und keine Möglichkeit, legal an Geld zu kommen. Er sei auf staatliche Hilfen angewiesen und eine Geldstrafe erscheine in seinem Fall von vornherein als sinnlos und uneinbringlich. In seinem Fall werde daher für den Fall, dass er dem Auftrag nicht Folge leiste, von der Ermächtigung zur Erlassung eines Festnahmeauftrags gemäß § 34 Abs. 3 Z 4 BFA-VG Gebrauch gemacht werden. Sollte der Beschwerdeführer dieser Aufforderung nicht bis zum festgesetzten Zeitpunkt nachkommen, so habe er mit der Vollstreckung des Festnahmeauftrages zu rechnen. Es könne in seinem Fall nur die Erlassung eines Festnahmeauftrages sinnvoll sein, da er mittellos sei bzw. in Österreich keine Möglichkeit habe, legal an Finanzmittel zu gelangen. Als ehemaligem Asylwerber, dessen Verfahren rechtskräftig abgeschlossen sei und der sich nicht mehr in der Grundversorgung befinde, habe er in Österreich kein Einkommen und keine Möglichkeit, legal an Geld zu kommen. Er sei auf staatliche Hilfen angewiesen und eine Geldstrafe erscheine in seinem Fall von vornherein als sinnlos und uneinbringlich. In seinem Fall werde daher für den Fall, dass er dem Auftrag nicht Folge leiste, von der Ermächtigung zur Erlassung eines Festnahmeauftrags gemäß Paragraph 34, Absatz 3, Ziffer 4, BFA-VG Gebrauch gemacht werden.

In seinem Fall werde die aufschiebende Wirkung der Beschwerde aufgrund eines überwiegenden öffentlichen Interesses am sofortigen Vollzug des Bescheides ausgeschlossen. Er sei seiner bereits bestehenden und vollstreckbaren Ausreiseverpflichtung nicht nachgekommen und sein weiterer unrechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet widerspreche dem öffentlichen Interesse an einem geordneten Fremdenwesen. Demgegenüber stehe

lediglich sein bloßes faktisches Interesse an einem Verbleib im Bundesgebiet. Daher überwiegen klar die öffentlichen Interessen. Durch seinen fortgesetzten unrechtmäßigen Aufenthalt bestehe weiters auch Gefahr in Verzug, da für eine Durchsetzung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme ein Reisedokument erforderlich sei. Ohne dieses könne das Bundesamt seiner Verpflichtung, den vollstreckbaren Bescheid (gemeint wohl: das vollstreckbare Erkenntnis) auch tatsächlich zu vollstrecken, nicht nachkommen. Weiters mache sich der Beschwerdeführer durch seinen fortgesetzten unrechtmäßigen Aufenthalt verwaltungsrechtlich strafbar (§ 120 FPG). Durch seinen weiteren Verbleib im Bundesgebiet werde zunehmend dem öffentlichen Interesse an einem geordneten Fremdenwesen widersprochen, sodass der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung auch wegen Gefahr im Verzug – dem weiteren unrechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet – dringend geboten sei. Daher sei die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG auszuschließen. In seinem Fall werde die aufschiebende Wirkung der Beschwerde aufgrund eines überwiegenden öffentlichen Interesses am sofortigen Vollzug des Bescheides ausgeschlossen. Er sei seiner bereits bestehenden und vollstreckbaren Ausreiseverpflichtung nicht nachgekommen und sein weiterer unrechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet widerspreche dem öffentlichen Interesse an einem geordneten Fremdenwesen. Demgegenüber stehe lediglich sein bloßes faktisches Interesse an einem Verbleib im Bundesgebiet. Daher überwiegen klar die öffentlichen Interessen. Durch seinen fortgesetzten unrechtmäßigen Aufenthalt bestehe weiters auch Gefahr in Verzug, da für eine Durchsetzung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme ein Reisedokument erforderlich sei. Ohne dieses könne das Bundesamt seiner Verpflichtung, den vollstreckbaren Bescheid (gemeint wohl: das vollstreckbare Erkenntnis) auch tatsächlich zu vollstrecken, nicht nachkommen. Weiters mache sich der Beschwerdeführer durch seinen fortgesetzten unrechtmäßigen Aufenthalt verwaltungsrechtlich strafbar (Paragraph 120, FPG). Durch seinen weiteren Verbleib im Bundesgebiet werde zunehmend dem öffentlichen Interesse an einem geordneten Fremdenwesen widersprochen, sodass der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung auch wegen Gefahr im Verzug – dem weiteren unrechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet – dringend geboten sei. Daher sei die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gemäß Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG auszuschließen.

5. Mit Schriftsatz vom 10.05.2023, eingebracht durch seine nunmehrige Vertreterin, die DIAKONIE FLÜCHTLINGSDIENST gem. GmbH, der er am 03.05.2023 Vollmacht erteilte, am 17.05.2023 per E-Mail nach Ende der Amtsstunden, erhob der Beschwerdeführer Beschwerde gegen diesen Bescheid wegen Verfahrensmängeln und unrichtiger rechtlicher Beurteilung.

Er beantragt die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, die Stattgabe und Behebung des bekämpften Bescheides wegen Rechtswidrigkeit.

Zum Sachverhalt führt der Beschwerdeführer aus, dass er türkischer Staatsangehöriger sei und in seinem Asylverfahren seine sexuelle Orientierung vorgebracht habe. Diese sei vom Bundesverwaltungsgericht im Erkenntnis vom 19.10.2022 auch festgestellt worden. Der Beschwerdeführer führe eine neue Beziehung und habe vor, seinen Partner zu heiraten. Es bestehe die Gefahr, dass seine homosexuelle Beziehung und vor allem eine Eheschließung in der Türkei bekannt werde und für den Beschwerdeführer damit eine Gefährdung seiner in Art. 2, 3 und 8 EMRK garantierten Rechte drohe. Der Beschwerdeführer sei überdies politisch aktiv, indem er sich auf Social Media gegen die türkische Regierung und den Präsidenten ausspreche. Dem Beschwerdeführer sei aufgrund seiner sexuellen Orientierung sowie seiner politischen Äußerungen die Bekanntgabe seiner Daten an die türkische Botschaft nicht zumutbar. Zum Sachverhalt führt der Beschwerdeführer aus, dass er türkischer Staatsangehöriger sei und in seinem Asylverfahren seine sexuelle Orientierung vorgebracht habe. Diese sei vom Bundesverwaltungsgericht im Erkenntnis vom 19.10.2022 auch festgestellt worden. Der Beschwerdeführer führe eine neue Beziehung und habe vor, seinen Partner zu heiraten. Es bestehe die Gefahr, dass seine homosexuelle Beziehung und vor allem eine Eheschließung in der Türkei bekannt werde und für den Beschwerdeführer damit eine Gefährdung seiner in Artikel 2, 3 und 8 EMRK garantierten Rechte drohe. Der Beschwerdeführer sei überdies politisch aktiv, indem er sich auf Social Media gegen die türkische Regierung und den Präsidenten ausspreche. Dem Beschwerdeführer sei aufgrund seiner sexuellen Orientierung sowie seiner politischen Äußerungen die Bekanntgabe seiner Daten an die türkische Botschaft nicht zumutbar.

Begründend führte er aus, dass der angefochtene Mitwirkungsbescheid nicht hinreichend konkret gestaltet und der Spruch fehlerhaft sei. Verpflichtungen, welche gemäß § 46 Abs 2b FPG an Stelle einer Ladung treten, müssen das Präzisionsniveau einer Ladung aufweisen. Ort und Zeit müssen dem Bescheid eindeutig und widerspruchsfrei zu entnehmen sein, der Gegenstand solle kurz und deutlich zum Ausdruck kommen. Im konkreten Fall sei im Spruch

davon die Rede, dass auferlegt werde „zum angegebenen Termin und Ort als Beteiligter persönlich zu kommen“. Im nächsten Teilsatz werde jedoch die Retournierung „beiliegende 1 Seiten Formblätter“ aufgetragen. Somit sei widersprüchlich und gerade nicht hinreichend konkret formuliert, welchen Auftrag die Behörde dem Beschwerdeführer auferlege. Der Spruch erweise sich daher als mangelhaft (vgl. BVwG 07.01.2021, W278 2238190-1). Der Bescheid sei daher rechtswidrig. Begründend führte er aus, dass der angefochtene Mitwirkungsbescheid nicht hinreichend konkret gestaltet und der Spruch fehlerhaft sei. Verpflichtungen, welche gemäß Paragraph 46, Absatz 2 b, FPG an Stelle einer Ladung treten, müssen das Präzisionsniveau einer Ladung aufweisen. Ort und Zeit müssen dem Bescheid eindeutig und widerspruchsfrei zu entnehmen sein, der Gegenstand solle kurz und deutlich zum Ausdruck kommen. Im konkreten Fall sei im Spruch davon die Rede, dass auferlegt werde „zum angegebenen Termin und Ort als Beteiligter persönlich zu kommen“. Im nächsten Teilsatz werde jedoch die Retournierung „beiliegende 1 Seiten Formblätter“ aufgetragen. Somit sei widersprüchlich und gerade nicht hinreichend konkret formuliert, welchen Auftrag die Behörde dem Beschwerdeführer auferlege. Der Spruch erweise sich daher als mangelhaft (vergleiche BVwG 07.01.2021, W278 2238190-1). Der Bescheid sei daher rechtswidrig.

Insofern die Behörde eine Festnahme androhe, sei anzumerken, dass eine Festnahme keine Zwangsstrafe darstelle. Somit wäre eine Anhaltung im Sinne einer Zwangsstrafe nicht zulässig, weil sie im Bescheid nicht angedroht worden sei. Zur Verhängung einer Zwangsstrafe in Bezug auf eine unvertretbare Handlung sei festzuhalten, dass das Zwangsmittel für den Fall der Säumnis durch Verfahrensordnung anzudrohen sei, unter Setzung einer ausreichenden Paritionsfrist. Die Anordnung der Zwangsstrafe habe nach fruchtlosem Ablauf der Paritionsfrist durch Bescheid zu erfolgen. Weder dem Spruch noch der Begründung sei die Frist zu entnehmen. Im vorliegenden Fall sei daher kein normativer Charakter erkennbar. Somit könne die Zwangsstrafe nicht angeordnet werden.

Abgesehen von den formalen Gründen sei der Bescheid auch inhaltlich rechtswidrig, da dem Beschwerdeführer die Einholung eines Reisedokuments bei der Botschaft unzumutbar sei:

Die Verpflichtung zur Einholung eines Reisedokuments besteht gemäß § 46 Abs. 2 FPG nicht, wenn die Einholung aus Gründen, die der Fremde nicht zu vertreten habe, nachweislich nicht möglich sei. Der drakonische Umgang der türkischen Regierung mit LGBTIQ*-Personen mache es dem Beschwerdeführer unzumutbar, seine Daten an die Botschaft zu übermitteln. Dass der Kontakt mit der türkischen Botschaft in Österreich den Beschwerdeführer in Gefahr bringen könne, lässt sich aus dem jüngst veröffentlichten Verfassungsschutzbericht 2021 der österreichischen Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN) schließen. Diesem sei zu entnehmen, dass die türkischen Nachrichtendienste in Österreich sehr aktiv seien, besonders der Nachrichtendienst MIT, welcher unmittelbar dem türkischen Staatspräsidenten unterstehe. Aus den Länderinformationen der Staatendokumentation zur TÜRKEI gehe hervor, dass der türkische Staat aktiv darum bemüht sei, in bestehende Rechte von LGBT Personen einzugreifen. So sei von Versuchen die Rede, Regenbogen- und Transgender Flaggen als strafrechtliche Beweise heranzuziehen, der Austritt aus der Istanbul Konvention sei etwa damit begründet worden, diese sei zum Schutz von sexuellen Minderheiten missbraucht worden, das Europäische Parlament habe sich 2022 besorgt über die sich verschlechternde Menschenrechtslage von LGBT+ Personen in der Türkei gezeigt, das Verbot der Pride Parade im gesamten Land und über die zunehmenden körperlichen Angriffe und Hassverbrechen, einer Entwicklung, der der Staat Vorschub leiste. Während Hassreden von Regierungsvertretern zunehmen, sei die Rede-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit von LGBT+ Organisationen eingeschränkt. LGBTIQ*-Personen drohe Polizeigewalt, homophobe Übergriffe, breite gesellschaftliche Diskriminierung sowie Diskriminierung beim Zugang zu Arbeit und Wohnen. Aktuellen Berichten zufolge haben die Rechte von LGBTIQ*-Personen 2022 massiv abgenommen, die Polizei hat Gewalt gegen Verhaftete angewandt und Straftaten gegen LGBT-Personen durch Dritte seien nicht bestraft worden. Gleichzeitig verbreiteten hochrangige Beamtinnen Hassreden und Hass-Kundgebungen gegen LGBT haben mit staatlichem Einverständnis in 15 Provinzen des Landes stattgefunden. Das Bundesamt sei verpflichtet, die zur Durchführung der Abschiebung erforderlichen Veranlassungen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu treffen (§ 46 Abs. 3 FPG). Die vorliegende Konstellation sei vergleichbar mit jenen Fällen, in welchen oppositionell eingestellten syrischen Staatsangehörigen die Beantragung eines Reisepasses bei der Botschaft, aufgrund des willkürlichen Vorgehens der Behörden und Angst vor Verfolgung der eigenen Person bzw. Familienangehöriger im Herkunftsstaat, unzumutbar sei (vgl. VfGH E67/2019 ua vom 11.06.2019, BVwG W127 2222284-2 vom 01.03.2023 etc.). Zusammenfassend sei festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer aus den vorgebrachten, nicht von ihm zu vertretenden, Gründen unter den gegebenen Umständen nicht zumutbar sei, bei der türkischen Botschaft vorstellig zu

werden und ein Reisedokument zu beantragen. Die Verpflichtung zur Einholung eines Reisedokuments besteht gemäß Paragraph 46, Absatz 2, FPG nicht, wenn die Einholung aus Gründen, die der Fremde nicht zu vertreten habe, nachweislich nicht möglich sei. Der drakonische Umgang der türkischen Regierung mit LGBTIQ*-Personen mache es dem Beschwerdeführer unzumutbar, seine Daten an die Botschaft zu übermitteln. Dass der Kontakt mit der türkischen Botschaft in Österreich den Beschwerdeführer in Gefahr bringen könne, lässt sich aus dem jüngst veröffentlichten Verfassungsschutzbericht 2021 der österreichischen Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN) schließen. Diesem sei zu entnehmen, dass die türkischen Nachrichtendienste in Österreich sehr aktiv seien, besonders der Nachrichtendienst MIT, welcher unmittelbar dem türkischen Staatspräsidenten unterstehe. Aus den Länderinformationen der Staatendokumentation zur TÜRKEI gehe hervor, dass der türkische Staat aktiv darum bemüht sei, in bestehende Rechte von LGBT Personen einzugreifen. So sei von Versuchen die Rede, Regenbogen- und Transgender Flaggen als strafrechtliche Beweise heranzuziehen, der Austritt aus der Istanbul Konvention sei etwa damit begründet worden, diese sei zum Schutz von sexuellen Minderheiten missbraucht worden, das Europäische Parlament habe sich 2022 besorgt über die sich verschlechternde Menschenrechtslage von LGBT+ Personen in der Türkei gezeigt, das Verbot der Pride Parade im gesamten Land und über die zunehmenden körperlichen Angriffe und Hassverbrechen, einer Entwicklung, der der Staat Vorschub leiste. Während Hassreden von Regierungsvertretern zunehmen, sei die Rede-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit von LGBT+ Organisationen eingeschränkt. LGBTIQ*-Personen drohe Polizeigewalt, homophobe Übergriffe, breite gesellschaftliche Diskriminierung sowie Diskriminierung beim Zugang zu Arbeit und Wohnen. Aktuelle Berichte zufolge haben die Rechte von LGBTIQ*-Personen 2022 massiv abgenommen, die Polizei hat Gewalt gegen Verhaftete angewandt und Straftaten gegen LGBT-Personen durch Dritte seien nicht bestraft worden. Gleichzeitig verbreiteten hochrangige Beamtinnen Hassreden und Hass-Kundgebungen gegen LGBT haben mit staatlichem Einverständnis in 15 Provinzen des Landes stattgefunden. Das Bundesamt sei verpflichtet, die zur Durchführung der Abschiebung erforderlichen Veranlassungen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu treffen (Paragraph 46, Absatz 3, FPG). Die vorliegende Konstellation sei vergleichbar mit jenen Fällen, in welchen oppositionell eingestellten syrischen Staatsangehörigen die Beantragung eines Reisepasses bei der Botschaft, aufgrund des willkürlichen Vorgehens der Behörden und Angst vor Verfolgung der eigenen Person bzw. Familienangehöriger im Herkunftsstaat, unzumutbar sei (vergleiche VfGH E67/2019 ua vom 11.06.2019, BVwG W127 2222284-2 vom 01.03.2023 etc.). Zusammenfassend sei festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer aus den vorgebrachten, nicht von ihm zu vertretenden, Gründen unter den gegebenen Umständen nicht zumutbar sei, bei der türkischen Botschaft vorstellig zu werden und ein Reisedokument zu beantragen.

Die Behörde unterlasse eine Begründung, inwiefern der vollzeitige Vollzug des Bescheids aufgrund von Gefahr in Verzug dringend geboten sei. Zwar werde allgemein auf das Verwaltungsdelikt des unrechtmäßigen Aufenthalts verwiesen und damit eine Interessensüberwiegung argumentiert, jedoch begründe die Behörde nicht, worin konkret eine Gefahr in Verzug gesehen werde. Der Verwaltungsgerichtshof halte in ständiger Rechtsprechung fest, dass das Tatbestandsmerkmal „Gefahr im Verzug“ gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG zum Ausdruck bringe, dass der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nur das Eintreten erheblicher Nachteile für eine Partei bzw. gravierende Nachteile für das öffentliche Wohl verhindern soll. Voraussetzung für den Ausschluss der einer Beschwerde zukommenden aufschiebenden Wirkung sei eine nachvollziehbare Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und der Interessen der Verfahrensparteien, aus der sich ergebe, dass im Fall des Nicht-Ausschlusses gravierende Nachteile für das öffentliche Wohl eintreten. Der reine unrechtmäßige Aufenthalt stelle nicht an sich schon eine Gefahr im Verzug, im Sinne eines gravierenden Nachteils für das öffentliche Wohl, dar. Insbesondere der Satz „Durch Ihren fortgesetzten unrechtmäßigen Aufenthalt besteht weiters auch Gefahr in Verzug, da für eine Durchsetzung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme ein Reisedokument erforderlich ist“ lasse erkennen, dass die Behörde die Begründung der Gefahr im Verzug lediglich mit den Tatbestandsvoraussetzungen für die Erlassung eines Auftrags im Sinne des § 46 Abs. 2b FPG an sich begründet habe, jedoch keine darüber hinausgehenden Argumente für eine Gefahr im Verzug und damit eine Aberkennung der aufschiebenden Wirkung bestehen. Den Anforderungen einer nachvollziehbaren und schlüssigen Begründung der Gefahr im Verzug genügen die Ausführungen im angefochtenen Bescheid nicht. Die Behörde unterlasse eine Begründung, inwiefern der vollzeitige Vollzug des Bescheids aufgrund von Gefahr in Verzug dringend geboten sei. Zwar werde allgemein auf das Verwaltungsdelikt des unrechtmäßigen Aufenthalts verwiesen und damit eine Interessensüberwiegung argumentiert, jedoch begründe die Behörde nicht, worin konkret eine Gefahr in Verzug gesehen werde. Der Verwaltungsgerichtshof halte in ständiger Rechtsprechung fest, dass das Tatbestandsmerkmal „Gefahr im Verzug“ gemäß Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG zum Ausdruck bringe,

dass der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nur das Eintreten erheblicher Nachteile für eine Partei bzw. gravierende Nachteile für das öffentliche Wohl verhindern soll. Voraussetzung für den Ausschluss der einer Beschwerde zukommenden aufschiebenden Wirkung sei eine nachvollziehbare Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und der Interessen der Verfahrensparteien, aus der sich ergebe, dass im Fall des Nicht-Ausschlusses gravierende Nachteile für das öffentliche Wohl eintreten. Der reine unrechtmäßige Aufenthalt stelle nicht an sich schon eine Gefahr im Verzug, im Sinne eines gravierenden Nachteils für das öffentliche Wohl, dar. Insbesondere der Satz „Durch Ihren fortgesetzten unrechtmäßigen Aufenthalt besteht weiters auch Gefahr im Verzug, da für eine Durchsetzung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme ein Reisedokument erforderlich ist“ lasse erkennen, dass die Behörde die Begründung der Gefahr im Verzug lediglich mit den Tatbestandsvoraussetzungen für die Erlassung eines Auftrags im Sinne des Paragraph 46, Absatz 2 b, FPG an sich begründet habe, jedoch keine darüber hinausgehenden Argumente für eine Gefahr im Verzug und damit eine Aberkennung der aufschiebenden Wirkung bestehen. Den Anforderungen einer nachvollziehbaren und schlüssigen Begründung der Gefahr im Verzug genügen die Ausführungen im angefochtenen Bescheid nicht.

6. Das Bundesamt legte den Akt mit Anschreiben vom 19.05.2023, hg. eingelangt am 26.05.2023, dem Bundesverwaltungsgericht vor und beantragte die Abweisung der Beschwerde als unbegründet.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat über die – zulässige – Beschwerde erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat über die – zulässige – Beschwerde erwogen:

1. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer ist volljährig und TÜRKISCHER Staatsangehöriger.

Er reiste im AUGUST 2008 legal aus der TÜRKEI aus und illegal nach Österreich ein. Nach ca. einem Jahr illegalen Aufenthalts besorgte er sich einen gefälschten SLOWAKISCHEN Reisepass und einen gefälschten BULGARISCHEN Reisepass, um sich auf diese Art und Weise ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht zu erschleichen. Im Verfahren über den Antrag des Beschwerdeführers auf Ausstellung einer Anmeldebescheinigung 2016 stellte das Magistrat der Stadt WIEN fest, dass es sich beim vorgelegten Reisepass um eine Fälschung handelte. Nach der Verurteilung wegen schweren Betrugs, Fälschung besonders geschützter Urkunden bzw. Annahme, Weitergabe oder Besitzes falscher bzw. verfälschter besonders geschützter Urkunden stellte der Beschwerdeführer am 10.01.2017 einen Antrag auf internationalen Schutz.

Mit Erkenntnis vom 19.10.2022 wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 11.06.2018 als unbegründet ab, soweit damit der Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz vom 10.01.2017 sowohl im Hinblick auf den Status des Asylberechtigten, als auch den Status des subsidiär Schutzberechtigten bezüglich seines Herkunftsstaates TÜRKEI abgewiesen und die Zulässigkeit seiner Abschiebung in die TÜRKEI festgestellt wurde, eine Rückkehrentscheidung gegen ihn erlassen und festgestellt wurde, dass er sein Recht zum Aufenthalt im Bundesgebiet ab dem 25.04.2017 verloren hatte. Es senkte die Dauer des Einreiseverbotes auf zwei Jahre und räumte dem Beschwerdeführer eine Frist von 14 Tagen für die freiwillige Ausreise ein. Mit Beschluss vom 14.12.2022 lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der gegen dieses Erkenntnis erhobenen Beschwerde ab. Mit Beschluss vom 09.01.2023 trat der Verfassungsgerichtshof auf nachträglichen Antrag des Beschwerdeführers die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ab. Revision wurde nicht erhoben.

Einen Folgeasylantrag stellte der Beschwerdeführer nicht.

Die mit dem Erkenntnis vom 19.10.2022 verhängte Rückkehrentscheidung, verbunden mit einem zweijährigen Einreiseverbot ist sohin rechtskräftig und durchführbar. Die Frist für die freiwillige Ausreise ist abgelaufen. Der Beschwerdeführer verfügt über kein Aufenthaltsrecht in Österreich.

Der Beschwerdeführer kam der Ausreiseverpflichtung nicht nach und hält sich weiterhin unrechtmäßig im Bundesgebiet auf. Er verfügt aktuell über keinen TÜRKISCHEN Reisepass. Das Ausfüllen des Formblattes zur Beantragung des Heimreisezertifikates ist ihm möglich und zumutbar.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zur Identität des Beschwerdeführers gründen auf seinen Angaben im Asylverfahren, die er in der verfahrensgegenständlichen Beschwerde bekräftigte, dass er aktuell über keinen TÜRKISCHEN Reisepass verfügt, gründet auf seiner Aussage in der hg. mündlichen Verhandlung am 19.07.2022.

Die Feststellungen zum Aufenthalt des Beschwerdeführers im Bundesgebiet und zu seinem Asylverfahren gründen auf dem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.10.2022 und dem diesem zugrunde liegenden Gerichtsakt, ebenso die Feststellungen zum Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof. Dass der Beschwerdeführer trotz der Bewilligung seines nachträglichen Abtretungsantrages durch den Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 09.01.2023 keine Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhob, steht auf Grund des dem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.10.2022 zugrundeliegenden Gerichtsaktes und der Bestätigung des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.05.2023 fest. Gegenteiliges wurde vom Beschwerdeführer auch nicht behauptet.

Dass der Beschwerdeführer seit Abschluss des ersten Asylverfahrens mit dem Erkenntnis vom 19.10.2022 keinen Folgeasylantrag stellte, steht auf Grund des IZR-Auszuges fest und mit der Bestätigung des Bundesamtes vom 26.05.2023 in Einklang. Gegenteiliges wurde vom Beschwerdeführer auch nicht behauptet.

Dass der Beschwerdeführer über kein Aufenthaltsrecht verfügt, steht auf Grund des IZR fest. Dass dem Beschwerdeführer ein Aufenthaltsrecht in Österreich zukomme, wurde auch in der Beschwerde nicht behauptet.

Dass der Beschwerdeführer der Ausreiseverpflichtung nicht nachgekommen ist, steht auf Grund des IZR im Einklang mit der Beschwerde fest und stimmt mit seiner Aussage in der hg. mündlichen Verhandlung am 19.07.2022 in Einklang, dass er aktuell über keinen TÜRKISCHEN Reisepass verfügt.

Im Asylverfahren wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer homosexuell ist. Es konnte aber nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer in der TÜRKEI vor seiner Ausreise einer individuellen Verfolgung durch staatliche Organe oder durch Dritte ausgesetzt war oder er im Falle einer Rückkehr in die TÜRKEI einer solchen ausgesetzt wäre. Insbesondere konnte nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner homosexuellen Orientierung einer individuellen Gefährdung oder psychischer und/oder physischer Gewalt im Herkunftsstaat durch staatliche oder private Akteure ausgesetzt wäre. Es konnte auch nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer im Fall der Rückkehr in die TÜRKEI mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit der Gefahr einer Verletzung seiner durch Art. 2 und 3 EMRK geschützten Rechte ausgesetzt ist oder dass sonstige Gründe vorliegen, die einer Rückkehr oder Rückführung (Abschiebung) in den Herkunftsstaat entgegenstehen würden. Im Asylverfahren wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer homosexuell ist. Es konnte aber nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer in der TÜRKEI vor seiner Ausreise einer individuellen Verfolgung durch staatliche Organe oder durch Dritte ausgesetzt war oder er im Falle einer Rückkehr in die TÜRKEI einer solchen ausgesetzt wäre. Insbesondere konnte nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner homosexuellen Orientierung einer individuellen Gefährdung oder psychischer und/oder physischer Gewalt im Herkunftsstaat durch staatliche oder private Akteure ausgesetzt wäre. Es konnte auch nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer im Fall der Rückkehr in die TÜRKEI mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit der Gefahr einer Verletzung seiner durch Artikel 2 und 3 EMRK geschützten Rechte ausgesetzt ist oder dass sonstige Gründe vorliegen, die einer Rückkehr oder Rückführung (Abschiebung) in den Herkunftsstaat entgegenstehen würden.

Es kann daher entgegen dem Beschwerdevorbringen auch nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer durch das Ausfüllen des Formblattes und der Weitergabe seiner Daten an die TÜRKISCHE Vertretungsbehörde einer Gefährdung ausgesetzt wäre und ihm dieses daher nicht möglich oder zumutbar wäre. Dies ergibt sich entgegen seiner Intention auch aus dem Beschwerdeschriftsatz, in dem ausgeführt wird, dass der Beschwerdeführer vorhabe, seinen Partner zu heiraten: Dazu muss er nämlich gemäß § 21 PStV neben einem amtlichen Lichtbildausweis, der Geburtsurkunde und dem Staatsbürgerschaftsnachweis auch ein Eheschließungszeugnis, überdies mit Apostille (BGBl. 27/1968 idFBGBl. III 80/2023) vorlegen. Warum ihm durch die Beschaffung dieser Dokumente keine Verfolgung drohen sollte, durch das Ausfüllen des Formblattes hingegen schon, ist ebensowenig plausibel wie warum die TÜRKISCHE Behörde durch das Beantragen des Heimreisezertifikates von seinen Eheschließungsplänen erfahren sollte, jedoch nicht durch die Einholung eines Eheschließungszeugnisses, dies umso mehr als er im Asylverfahren angegeben hatte, er habe bereits bei Ableistung seines Militärdienstes in der TÜRKEI angegeben, homosexuell zu sein. Abgesehen von der neuen Beziehung bringt die Beschwerde im Übrigen auch nicht vor, dass der dort relevierte Sachverhalt nach der Erlassung des Erkenntnisses vom 19.10.2022 entstanden wäre. Bereits aus diesem Grund geht der Vergleich mit dem Erkenntnis VfGH 11.06.2019, E67-68/2019, ins Leere, der nicht eine Person betraf, bei der die Zulässigkeit der Abschiebung gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt wurde, sondern Personen, die in Österreich subsidiär schutzberechtigt sind, betreffend die sohin festgestellt wurde, dass ihnen im Herkunftsstaat eine reale Gefahr iSd § 8

AsylG 2005 droht. Gleiches ist betreffend das in der Beschwerde herangezogene Erkenntnis BVwG 01.03.2023, W127 2222284-2, der Fall. Es kann daher entgegen dem Beschwerdevorbringen auch nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer durch das Ausfüllen des Formblattes und der Weitergabe seiner Daten an die TÜRKISCHE Vertretungsbehörde einer Gefährdung ausgesetzt wäre und ihm dieses daher nicht möglich oder zumutbar wäre. Dies ergibt sich entgegen seiner Intention auch aus dem Beschwerdeschriftsatz, in dem ausgeführt wird, dass der Beschwerdeführer vorhabe, seinen Partner zu heiraten: Dazu muss er nämlich gemäß Paragraph 21, PStV neben einem amtlichen Lichtbildausweis, der Geburtsurkunde und dem Staatsbürgerschaftsnachweis auch ein Ehefähigkeitszeugnis, überdies mit Apostille Bundesgesetzblatt 27 aus 1968, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 3, 80 aus 2023, vorlegen. Warum ihm durch die Beischaffung dieser Dokumente keine Verfolgung drohen sollte, durch das Ausfüllen des Formblattes hingegen schon, ist ebenso wenig plausibel wie warum die TÜRKISCHE Behörde durch das Beantragen des Heimreisezertifikates von seinen Eheschließungsplänen erfahren sollte, jedoch nicht durch die Einholung eines Ehefähigkeitszeugnisses, dies umso mehr als er im Asylverfahren angegeben hatte, er habe bereits bei Ableistung seines Militärdienstes in der TÜRKEI angegeben, homosexuell zu sein. Abgesehen von der neuen Beziehung bringt die Beschwerde im Übrigen auch nicht vor, dass der dort relevierte Sachverhalt nach der Erlassung des Erkenntnisses vom 19.10.2022 entstanden wäre. Bereits aus diesem Grund geht der Vergleich mit dem Erkenntnis VfGH 11.06.2019, E67-68/2019, ins Leere, der nicht eine Person betraf, bei der die Zulässigkeit der Abschiebung gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG festgestellt wurde, sondern Personen, die in Österreich subsidiär schutzberechtigt sind, betreffend die sohin festgestellt wurde, dass ihnen im Herkunftsstaat eine reale Gefahr iSd Paragraph 8, AsylG 2005 droht. Gleiches ist betreffend das in der Beschwerde herangezogene Erkenntnis BVwG 01.03.2023, W127 2222284-2, der Fall.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, des Agrarverfahrensgesetzes und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, des Agrarverfahrensgesetzes und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu A) Mitwirkungsbescheid

1. § 46 Abs. 2a und 2b FPG lauten: 1. Paragraph 46, Absatz 2 a und 2 b FPG lauten:

Das Bundesamt ist jederzeit ermächtigt, bei der für den Fremden zuständigen ausländischen Behörde die für die Abschiebung notwendigen Bewilligungen (insbesondere Heimreisezertifikat oder Ersatzreisedokument) einzuholen oder ein Reisedokument für die Rückführung von Drittstaatsangehörigen (§ 97 Abs. 1) auszustellen. Macht es davon

Gebrauch, hat der Fremde an den Amtshandlungen des Bundesamtes, die der Erlangung der für die Abschiebung notwendigen Bewilligung oder der Ausstellung des Reisedokumentes gemäß § 97 Abs. 1 dienen, insbesondere an der Feststellung seiner Identität (§ 36 Abs. 2 BFA-VG) und seiner Herkunft, im erforderlichen Umfang mitzuwirken und vom Bundesamt zu diesem Zweck angekündigte Termine wahrzunehmen (2a). Das Bundesamt ist jederzeit ermächtigt, bei der für den Fremden zuständigen ausländischen Behörde die für die Abschiebung notwendigen Bewilligungen (insbesondere Heimreisezertifikat oder Ersatzreisedokument) einzuholen oder ein Reisedokument für die Rückführung von Drittstaatsangehörigen (Paragraph 97, Absatz eins,) auszustellen. Macht es davon Gebrauch, hat der Fremde an den Amtshandlungen des Bundesamtes, die der Erlangung der für die Abschiebung notwendigen Bewilligung oder der Ausstellung des Reisedokumentes gemäß Paragraph 97, Absatz eins, dienen, insbesondere an der Feststellung seiner Identität (Paragraph 36, Absatz 2, BFA-VG) und seiner Herkunft, im erforderlichen Umfang mitzuwirken und vom Bundesamt zu diesem Zweck angekündigte Termine wahrzunehmen (2a).

Die Verpflichtung gemäß Abs. 2 oder 2a Satz 2 kann dem Fremden mit Bescheid auferlegt werden. Für die Auferlegung der Verpflichtung gemäß Abs. 2a Satz 2 gilt § 19 Abs. 2 bis 4 iVm § 56 AVG sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Ladung die Auferlegung der Verpflichtung tritt; ein solcher Bescheid kann mit einer Ladung vor das Bundesamt oder zu einer Amtshandlung des Bundesamtes zur Erlangung der für die Abschiebung notwendigen Bewilligung bei der zuständigen ausländischen Behörde verbunden werden (§ 19 AVG). § 3 Abs. 3 BFA-VG gilt (2b). Die Verpflichtung gemäß Absatz 2, oder 2a Satz 2 kann dem Fremden mit Bescheid auferlegt werden. Für die Auferlegung der Verpflichtung gemäß Absatz 2 a, Satz 2 gilt Paragraph 19, Absatz 2 bis 4 in Verbindung mit Paragraph 56, AVG sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Ladung die Auferlegung der Verpflichtung tritt; ein solcher Bescheid kann mit einer Ladung vor das Bundesamt oder zu einer Amtshandlung des Bundesamtes zur Erlangung der für die Abschiebung notwendigen Bewilligung bei der zuständigen ausländischen Behörde verbunden werden (Paragraph 19, AVG). Paragraph 3, Absatz 3, BFA-VG gilt (2b).

§ 19 AVG lautet: Paragraph 19, AVG lautet:

Die Behörde ist berechtigt, Personen, die in ihrem Amtsbereich ihren Aufenthalt (Sitz) haben und deren Erscheinen nötig ist, vorzuladen (1). In der Ladung ist außer Ort und Zeit der Amtshandlung auch anzugeben, was den Gegenstand der Amtshandlung bildet, in welcher Eigenschaft der Geladene vor der Behörde erscheinen soll (als Beteiligter, Zeuge usw.) und welche Behelfe und Beweismittel mitzubringen sind. In der Ladung ist ferner bekanntzugeben, ob der Geladene persönlich zu erscheinen hat oder ob die Entsendung eines Vertreters genügt und welche Folgen an ein Ausbleiben geknüpft sind (2). Wer nicht durch Krankheit, Behinderung oder sonstige begründete Hindernisse vom Erscheinen abgehalten ist, hat die Verpflichtung, der Ladung Folge zu leisten und kann zur Erfüllung dieser Pflicht durch Zwangsstrafen verhalten oder vorgeführt werden. Die Anwendung dieser Zwangsmittel ist nur zulässig, wenn sie in der Ladung angedroht waren und die Ladung zu eigenen Händen zugestellt war; sie obliegt den Vollstreckungsbehörden (3). Eine einfache Ladung erfolgt durch Verfahrensordnung (4).

§ 34 Abs. 3 Z 4 BFA-VG lautet: Paragraph 34, Absatz 3, Ziffer 4, BFA-VG lautet:

Ein Festnahmeauftrag kann gegen einen Fremden auch dann erlassen werden, wenn eine aufgrund eines Bescheides gemäß § 46 Abs. 2b FPG erlassene Vollstreckungsverfügung nicht vollzogen werden konnte oder der Fremde ohne ausreichende Entschuldigung einer ihm zu eigenen Händen zugestellten Ladung gemäß § 46 Abs. 2b FPG, in der dieses Zwangsmittel angedroht war, zur Befragung zur Klärung seiner Identität und Herkunft, insbesondere zum Zweck der Einholung einer Bewilligung gemäß § 46 Abs. 2a FPG bei der zuständigen ausländischen Behörde durch die Behörde, nicht Folge geleistet hat. Ein Festnahmeauftrag kann gegen einen Fremden auch dann erlassen werden, wenn eine aufgrund eines Bescheides gemäß Paragraph 46, Absatz 2 b, FPG erlassene Vollstreckungsverfügung nicht vollzogen werden konnte oder der Fremde ohne ausreichende Entschuldigung einer ihm zu eigenen Händen zugestellten Ladung gemäß Paragraph 46, Absatz 2 b, FPG, in der dieses Zwangsmittel angedroht war, zur Befragung zur Klärung seiner Identität und Herkunft, insbesondere zum Zweck der Einholung einer Bewilligung gemäß Paragraph 46, Absatz 2 a, FPG bei der zuständigen ausländischen Behörde durch die Behörde, nicht Folge geleistet hat.

2. Der Verwaltungsgerichtshof hat ausgeführt, „dass bloße Vorbereitungen für eine allfällige Abschiebung – etwa die Erwirkung eines Heimreisezertifikates – unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zulässig sind, solange nicht feststeht, dass eine Ausreiseverpflichtung nicht besteht“ (VwGH 20.12.2016, Ra 2016/21/0354 mwN).

Stand zum Zeitpunkt der Erlassung des Ladungsbescheides in einer Angelegenheit nach dem FPG ungeachtet der Ehe

der Fremden mit einem Österreicher noch nicht fest, dass die Fremde keine Ausreiseverpflichtung mehr treffen würde, so ist es der Behörde nicht verwehrt – unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – Schritte zur Vorbereitung der Ausreise bzw. Abschiebung zu setzen (vgl. VwGH 29.02.2012, 2012/21/0195; 16.05.2012, 2010/21/0023). Es kann daher nicht gesagt werden, dass die Ladung zum Zweck der Erlangung eines Heimreisezertifikats schon deswegen nicht notwendig ist, weil der Abschiebung der Fremden die Ehe mit einem Österreicher entgegensteht (VwGH 05.07.2012, 2012/21/0081). Stand zum Zeitpunkt der Erlassung des Ladungsbescheides in einer Angelegenheit nach dem FPG ungeachtet der Ehe der Fremden mit einem Österreicher noch nicht fest, dass die Fremde keine Ausreiseverpflichtung mehr treffen würde, so ist es der Behörde nicht verwehrt – unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – Schritte zur Vorbereitung der Ausreise bzw. Abschiebung zu setzen (vergleiche VwGH 29.02.2012, 2012/21/0195; 16.05.2012, 2010/21/0023). Es kann daher nicht gesagt werden, dass die Ladung zum Zweck der Erlangung eines Heimreisezertifikats schon deswegen nicht notwendig ist, weil der Abschiebung der Fremden die Ehe mit einem Österreicher entgegensteht (VwGH 05.07.2012, 2012/21/0081).

Der Fremde hat bei der amtswegig vorzunehmenden Erlangung des Ersatzreisedokumentes „im erforderlichen Umfang“ mitzuwirken. Insoweit kann ihm ein die zu erbringende Mitwirkungsverpflichtung konkret umschreibender Auftrag mittels Bescheides nach dem ersten Satz des § 46 Abs. 2a FPG erteilt werden. Das kommt insbesondere in Bezug auf die in den EB (RV 582 BlgNR 25. GP 18) genannten Handlungen („Herausgabe von Dokumenten und Urkunden, über die der Fremde bereits verfügt, die Mitwirkung an der Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit sowie an den erforderlichen Handlungen bei der ausländischen Behörde“) in Betracht. Die Mitwirkungsverpflichtung wird „im Regelfall“ – also nicht immer – mit einer Ladung zu verbinden sein, weil die Anwesenheit des Fremden „regelmäßig“ notwendig ist. (VwGH 23.03.2017, Ro 2017/21/0005). Der Fremde hat bei der amtswegig vorzunehmenden Erlangung des Ersatzreisedokumentes „im erforderlichen Umfang“ mitzuwirken. Insoweit kann ihm ein die zu erbringende Mitwirkungsverpflichtung konkret umschreibender Auftrag mittels Bescheides nach dem ersten Satz des Paragraph 46, Absatz 2 a, FPG erteilt werden. Das kommt insbesondere in Bezug auf die in den EB Regierungsvorlage 582 BlgNR 25. Gesetzgebungsperiode 18) genannten Handlungen („Herausgabe von Dokumenten und Urkunden, über die der Fremde bereits verfügt, die Mitwirkung an der Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit sowie an den erforderlichen Handlungen bei der ausländischen Behörde“) in Betracht. Die Mitwirkungsverpflichtung wird „im Regelfall“ – also nicht immer – mit einer Ladung zu verbinden sein, weil die Anwesenheit des Fremden „regelmäßig“ notwendig ist. (VwGH 23.03.2017, Ro 2017/21/0005).

Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes obliegt die Beurteilung, ob zur Erreichung des mit einer Ladung verfolgten Zwecks ein Erscheinen des Geladenen nötig ist, oder ob dieser Zweck auch auf andere Weise erreicht werden kann, grundsätzlich der Behörde (VwGH 04.08.2016, Ra 2016/21/0149). In Fällen, in denen für den Fremden im Zeitpunkt der Ladung aufgrund einer durchsetzbaren aufenthaltsbeendenden Maßnahme eine Ausreiseverpflichtung besteht, kann der Behörde nicht entgegen getreten werden, wenn sie – offenbar unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit – die Ladung des Fremden und dessen persönliches Erscheinen zur Erörterung der Frage, wie der auferlegten Ausreiseverpflichtung entsprochen wird und welche Maßnahmen allenfalls zu ihrer Sicherung erforderlich sind, für „nötig“ iSd § 19 Abs. 1 AVG erachtet (vgl. VwGH 14.04.2011, 2010/21/0037). Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes obliegt die Beurteilung, ob zur Erreichung des mit einer Ladung verfolgten Zwecks ein Erscheinen des Geladenen nötig ist, oder ob dieser Zweck auch auf andere Weise erreicht werden kann, grundsätzlich der Behörde (VwGH 04.08.2016, Ra 2016/21/0149). In Fällen, in denen für den Fremden im Zeitpunkt der Ladung aufgrund einer durchsetzbaren aufenthaltsbeendenden Maßnahme eine Ausreiseverpflichtung besteht, kann der Behörde nicht entgegen getreten werden, wenn sie – offenbar unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit – die Ladung des Fremden und dessen persönliches Erscheinen zur Erörterung der Frage, wie der auferlegten Ausreiseverpflichtung entsprochen wird und welche Maßnahmen allenfalls zu ihrer Sicherung erforderlich sind, für „nötig“ iSd Paragraph 19, Absatz eins, AVG erachtet (vergleiche VwGH 14.04.2011, 2010/21/0037).

Ansichts des mit Erkenntnis vom 19.10.2022 rechtskräftig beendeten Asylverfahrens, der mit diesem Erkenntnis verhängten Rückkehrentscheidung iVm einem Einreiseverbot, der abgelaufenen Frist für die freiwillige Ausreise sowie mangels Vorliegens eines TÜRKISCHEN Reisepasses, erachtete die belangte Behörde das Ausfüllen der für die Beantragung eines Heimreisezertifikates notwendigen Seite des Formblattes zur Erlangung eines Ersatzreisedokumentes und die Vorlage der identitätsbezeugenden Dokumente, die dem Beschwerdeführer zur

Verfügung stehen, in diesem Fall zu Recht für erforderlich, um bei der TÜRKISCHEN Vertretungsbehörde gemäß § 46 Abs. 2a FPG ein Heimreisezertifikat für den Beschwerdeführer beantragen zu können. Angesichts des mit Erkenntnis vom 19.10.2022 rechtskräftig beendeten Asylverfahrens, der mit diesem Erkenntnis verhängten Rückkehrentscheidung in Verbindung mit einem Einreiseverbot, der abgelaufenen Frist für die freiwillige Ausreise sowie mangels Vorliegens eines TÜRKISCHEN Reisepasses, erachtete die belangte Behörde das Ausfüllen der für die Beantragung eines Heimreisezertifikates notwendigen Seite des Formblattes zur Erlangung eines Ersatzreisedokuments und die Vorlage der identitätsbezeugenden Dokumente, die dem Beschwerdeführer zur Verfügung stehen, in diesem Fall zu Recht für erforderlich, um bei der TÜRKISCHEN Vertretungsbehörde gemäß Paragraph 46, Absatz 2 a, FPG ein Heimreisezertifikat für den Beschwerdeführer beantragen zu können.

3. Das Bundesamt hatte die Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers hinreichend genau beschrieben:

Dem Beschwerdeführer wurde aufgetragen, zur Einholung eines Ersatzreisedokuments zum angegebenen Termin und Ort als Beteiligter persönlich zu kommen und an den notwendigen Handlungen zur Erlangung eines Ersatzreisedokuments mitzuwirken, im Konkreten „die beiliegende 1 Seiten Formblätter zur Ausstellung eines Heimreisezertifikates mit Ihren richtigen Identitätsdaten komplett auszufüllen, zu unterschreiben und innerhalb von einer Woche ab Zustellung des Bescheides an oa Adresse zu retournieren und alle in seinem Besitz befindlichen relevante Dokumente vorzulegen: Reisepass, Ausweise, Urkunden und sonstige seine Identität oder Staatsangehörigkeit bescheinigende Dokumente.

Der Beschwerde ist insoweit zuzustimmen, als der Spruch des angefochtenen Bescheides offensichtlich insofern fehlerhaft formuliert ist, als dem Beschwerdeführer aufgetragen wird, „zum angegebenen Termin und Ort als Beteiligter persönlich zu kommen“, bevor dem Beschwerdeführer „im Konkreten“ aufgetragen wurde, „die beiliegende 1 Seiten Formblätter“ auszufüllen, zu unterschreiben und innerhalb einer Woche an „oa Adresse“ zu retournieren und die in seinem Besitz befindlichen relevanten Dokumente (Reisepass, Ausweise, Urkunden und sonstige seine Identität oder Staatsbürgerschaft bescheinigende Dokumente) vorzulegen. Ungeachtet der grammatikalischen Unzulänglichkeiten ist „oben angegeben“ nur die Adresse des Bundesamtes, und die Frist von einer Woche ab Zustellung angegeben, weshalb Ort und Zeit nicht unklar sind und die Partitionsfrist nicht fehlt. Weiters ist auf Grund der „Konkretisierung“ im Spruch selbst nicht zweifelhaft, was die Verpflichtung des Beschwerdeführers ist, nämlich die eine Seite des Formblattes auszufüllen, zu unterschreiben und an die im Bescheidkopf angegebene Adresse des Bundesamtes zu retournieren sowie dabei die in seinem Besitz befindlichen relevanten Dokumente vorzulegen (s. auch BVwG 24.10.2022, W171 2256141-1).

Die Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers wurde demnach im Sinne der Judikatur durch einen konkreten Auftrag mittels Bescheides des Bundesamtes umschrieben (VwGH 14.11.2017, Ra 2017/21/0102).

Soweit die Beschwerde das Erkenntnis BVwG 07.01.2021, W278 2238190-1, zum Beleg dafür anführt, dass die Mitwirkungsverpflichtung des Beschwerdeführers nicht hinreichend konkret umschrieben sei, trifft dies schon deshalb nicht zu, weil in dem in der Beschwerde zitierten Erkenntnis der Mitwirkungsbescheid vielmehr aus dem Grund behoben wurde, dass die Frist für die dort aufgetragenen Mitwirkung (Beschaffung eines Reisepasses und Vorlage beim Bundesamt) auf Grund der damals geltenden COVID-Schutzmaßnahmen zu kurz war, um die mit dem Bescheid auferlegte Verpflichtung innerhalb dieser Frist erfüllen zu können. Dies trifft im Fall des Beschwerdeführers nicht zu, da sich die ihn betreffende Verpflichtung in der Vorlage der bereits in seinem Besitz stehenden Dokumente und dem Ausfüllen einer Seite mit seinen persönlichen Daten beschränkt, was innerhalb einer Woche möglich und zumutbar ist.

4. Die Erfüllung der bescheidmäßig auferlegten Verpflichtung ist dem Beschwerdeführer auch zumutbar:

Aus § 33 Abs. 4 BFA-VG 2014 ergibt sich für Asylwerber die Einschränkung, dass zur Beschaffung von notwendigen Einreisebewilligungen erforderliche personenbezogene Daten nur dann an den Herkunftsstaat übermittelt werden dürfen, wenn der Antrag auf internationalen Schutz bereits ab- oder zurückgewiesen worden ist oder wenn dem Asylwerber ein faktischer Abschiebeschutz nicht zukommt. Die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten von Asylwerbern zur Beschaffung eines Ersatzreisedokuments setzt nicht zwingend und generell voraus, dass bereits eine durchsetzbare aufenthaltsbeendende Maßnahme vorliegt. Allerdings gilt auch für die in diesem Zusammenhang ergehende Ladung eines Asylwerbers (insbesondere) zur Identitätsfeststellung, dass sie – wie bei jedem anderen Fremden – schon in diesem Stadium nötig ist § 19 Abs. 1 AVG und damit verhältnismäßig sein muss. Die Ausnahmeregelung des zweiten Satzes des § 33 Abs. 4 BFA-VG regelt grundsätzlich nur die Voraussetzungen für die

„Übermittlung“ personenbezogener Daten eines Asylwerbers an den Herkunftsstaat, nicht jedoch die Voraussetzungen für die Erlangung von Daten aufgrund unmittelbarer und persönlicher Befragung eines Asylwerbers durch Botschaftsvertreter seines Herkunftsstaates. Diesbezüglich ist jedenfalls zu beachten, dass es einem Asylwerber – außer es handelt sich um einen Folgeantrag – in der Regel nicht zumutbar sein wird, während des noch nicht rechtskräftig beendeten Verfahrens auf Gewährung von internationalem Schutz Vertretern des Herkunftsstaates gegenübergestellt und von diesen zu seinen persönlichen und familiären Verhältnissen befragt zu werden. Diese Überlegungen treffen auch für die Rechtslage des mit 1. November 2017 in Kraft getretenen FrÄG 2017 zu. Ohne Auswirkung bleibt daher auch, dass § 46 Abs. 2a FrPolG 2005 das BFA nunmehr „jederzeit“ ermächtigt, bei der ausländischen Vertretungsbehörde die für die Abschiebung notwendigen Bewilligungen einzuholen. Rechtsgrundlage für die in diesem Zusammenhang ergehende Ladung bleibt nämlich § 19 AVG, deren Zulässigkeit ihre unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu beurteilende Notwendigkeit voraussetzt (vgl. VwGH 15.3.2018, Ra 2018/21/0012). Nach den Gesetzesmaterialien zum FrÄG 2017 (AA 213 25. GP 60) soll durch die Verwendung des Wortes „jederzeit“ im Abs. 2a des § 46 leg.cit. (nur) klargestellt werden, dass ein amtswegiges Vorgehen gemäß dieser Bestimmung nicht erst nach einem vorhergehenden (erfolglos gebliebenen) Auftrag an den Fremden iSd Abs. 2 zulässig ist. Die Zulässigkeit einer bereits nach erstinstanzlicher Abweisung des Antrags auf internationalen Schutz vorgenommenen Ladung eines Asylwerbers zum BFA (insbesondere) mit dem Zweck der Identitätsfeststellung lässt sich daher im Zusammenhang mit der beabsichtigten Einholung eines Ersatzreisedokumentes nicht allein deshalb verneinen, weil noch keine durchsetzbare Rückkehrentscheidung vorliegt (VwGH 29.05.2018, Ro 2018/21/0006; zur Erlassung eines Mitwirkungsbescheides bei während eines Asylverfahrens vorläufig nicht durchführbaren Aufenthaltsverboten VwGH 30.08.2011, 2011/21/0095). Aus Paragraph 33, Absatz 4, BFA-VG 2014 ergibt sich für Asylwerber die Einschränkung, dass zur Beschaffung von notwendigen Einreisebewilligungen erforderliche personenbezogene Daten nur dann an den Herkunftsstaat übermittelt werden dürfen, wenn der Antrag auf internationalen Schutz bereits ab- oder zurückgewiesen worden ist oder wenn dem Asylwerber ein faktischer Abschiebeschutz nicht zukommt. Die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten von Asylwerbern zur Beschaffung eines Ersatzreisedokumentes setzt nicht zwingend und generell voraus, dass bereits eine durchsetzbare aufenthaltsbeendende Maßnahme vorliegt. Allerdings gilt auch für die in diesem Zusammenhang ergehende Ladung eines Asylwerbers (insbesondere) zur Identitätsfeststellung, dass sie – wie bei jedem anderen Fremden – schon in diesem Stadium nötig iSd Paragraph 19, Absatz eins, AVG und damit verhältnismäßig sein muss. Die Ausnahmeregelung des zweiten Satzes des Paragraph 33, Absatz 4, BFA-VG regelt grundsätzlich nur die Voraussetzungen für die „Übermittlung“ personenbezogener Daten eines Asylwerbers an den Herkunftsstaat, nicht jedoch die Voraussetzungen für die Erlangung von Daten aufgrund unmittelbarer und persönlicher Befragung eines Asylwerbers durch Botschaftsvertreter seines Herkunftsstaates. Diesbezüglich ist jedenfalls zu beachten, dass es einem Asylwerber – außer es handelt sich um einen Folgeantrag – in der Regel nicht zumutbar sein wird, während des noch nicht rechtskräftig beendeten Verfahrens auf Gewährung von internationalem Schutz Vertretern des Herkunftsstaates gegenübergestellt und von diesen zu seinen persönlichen und familiären Verhältnissen befragt zu werden. Diese Überlegungen treffen auch für die Rechtslage des mit 1. November 2017 in Kraft getretenen FrÄG 2017 zu. Ohne Auswirkung bleibt daher auch, dass Paragraph 46, Absatz 2 a, FrPolG 2005 das BFA nunmehr „jederzeit“ ermächtigt, bei der ausländischen Vertretungsbehörde die für die Abschiebung notwendigen Bewilligungen einzuholen. Rechtsgrundlage für die in diesem Zusammenhang ergehende Ladung bleibt nämlich Paragraph 19, AVG, deren Zulässigkeit ihre unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu beurteilende Notwendigkeit voraussetzt (vergleiche VwGH 15.3.2018, Ra 2018/21/0012). Nach den Gesetzesmaterialien zum FrÄG 2017 (AA 213 25. Gesetzgebungsperiode 60) soll durch die Verwendung des Wortes „jederzeit“ im Absatz 2 a, des Paragraph 46, leg.cit. (nur) klargestellt werden, dass ein amtswegiges Vorgehen gemäß dieser Bestimmung nicht erst nach einem vorhergehenden (erfolglos gebliebenen) Auftrag an den Fremden iSd Absatz 2, zulässig ist. Die Zulässigkeit einer bereits nach erstinstanzlicher Abweisung des Antrags auf internationalen Schutz vorgenommenen Ladung eines Asylwerbers zum BFA (insbesondere) mit dem Zweck der Identitätsfeststellung lässt sich daher im Zusammenhang mit der beabsichtigten Einholung eines Ersatzreisedokumentes nicht allein deshalb verneinen, weil noch keine durchsetzbare Rückkehrentscheidung vorliegt (VwGH 29.05.2018, Ro 2018/21/0006; zur Erlassung eines Mitwirkungsbescheides bei während eines Asylverfahrens vorläufig nicht durchführbaren Aufenthaltsverboten VwGH 30.08.2011, 2011/21/0095).

Wenn in der Beschwerde auf Risiken durch das Bekanntwerden seiner Daten bei der TÜRKISCHEN Botschaft verwiesen

wird, wird verkannt, dass das Asylverfahren des Beschwerdeführers rechtskräftig negativ abgeschlossen und die Zulässigkeit seiner Abschiebung festgestellt wurde. Schon aus diesem Grund ist sein Verfahren nicht mit dem Sachverhalt in dem in der Beschwerde zitierten Verfahren BVwG 01.03.2023, W127 222284-2, betreffend die Ausstellung eines Fremdenpasses an eine in Österreich subsidiären Schutz genießende Person, die sich seit der Zuerkennung des Schutzes exilpolitisch engagiert, vergleichbar.

5. Die Beschwerde rügt das Fehlen der Androhung einer Zwangsstrafe:

Mit diesem Vorbringen verkennt die Beschwerde, dass im Bescheid gemäß § 46 Abs. 2a und 2b FPG nicht notwendigerweise eine Zwangsstrafe nach dem VVG angedroht werden muss, sondern gemäß § 34 Abs. 3 Z 4 BFA-VG auch die Festnahme angedroht werden kann. Ein Anspruch, dass die Behörde das strengstmögliche Sanktionsmittel androht und sich nicht mit einem gelinderen Mittel begnügt, besteht nicht. Mit diesem Vorbringen verkennt die Beschwerde, dass im Bescheid gemäß Paragraph 46, Absatz 2 a und 2 b FPG nicht notwendigerweise eine Zwangsstrafe nach dem VVG angedroht werden muss, sondern gemäß Paragraph 34, Absatz 3, Ziffer 4, BFA-VG auch die Festnahme angedroht werden kann. Ein Anspruch, dass die Behörde das strengstmögliche Sanktionsmittel androht und sich nicht mit einem gelinderen Mittel begnügt, besteht nicht.

Gründe, auf Grund derer es unzulässig wäre, das dem Beschwerdeführer ausgefolgte Formblatt für den Fall, dass der Beschwerdeführer der Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, nach einer Festnahme im Rahmen einer Einvernahme mit diesem auszufüllen, sind nicht ersichtlich, vielmehr geht auch § 34 Abs. 3 Z 4 BFA-VG wie bereits § 46 Abs. 2b BFA-VG nur davon aus, dass die Festnahme „insbesondere“ der Vorführung vor die zuständige ausländische Behörde dient, schließt die Vorführung vor das Bundesamt aber nicht aus. Gründe, auf Grund derer es unzulässig wäre, das dem Beschwerdeführer ausgefolgte Formblatt für den Fall, dass der Beschwerdeführer der Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, nach einer Festnahme im Rahmen einer Einvernahme mit diesem auszufüllen, sind nicht ersichtlich, vielmehr geht auch Paragraph 34, Absatz 3, Ziffer 4, BFA-VG wie bereits Paragraph 46, Absatz 2 b, BFA-VG nur davon aus, dass die Festnahme „insbesondere“ der Vorführung vor die zuständige ausländische Behörde dient, schließt die Vorführung vor das Bundesamt aber nicht aus.

Mangels Nachweises von Einkommen oder Vermögen erfolgte die Androhung der Festnahme gemäß § 34 Abs. 3 Z 4 BFA-VG bei Nichtbefolgung der Mitwirkungspflicht ebenfalls zu Recht. Mangels Nachweises von Einkommen oder Vermögen erfolgte die Androhung der Festnahme gemäß Paragraph 34, Absatz 3, Ziffer 4, BFA-VG bei Nichtbefolgung der Mitwirkungspflicht ebenfalls zu Recht.

6. Weitere Gründe, die gegen die Erlassung des gegenständlichen Ladungsbescheides sprechen würden, wurden in der Beschwerde nicht dargelegt.

Die Beschwerde ist daher gemäß § 46 Abs. 2a FPG iVm § 19 AVG abzuweisen. Die Beschwerde ist daher gemäß Paragraph 46, Absatz 2 a, FPG in Verbindung mit Paragraph 19, AVG abzuweisen.

Auf den Antrag des Beschwerdeführers, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen ist nicht mehr einzugehen, da mit der Abweisung der Beschwerde das Verfahren bereits in der Hauptsache beendet wird (vgl. VwGH 20.10.2016, Ra 2015/21/0091). Auf den Antrag des Beschwerdeführers, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen ist nicht mehr einzugehen, da mit der Abweisung der Beschwerde das Verfahren bereits in der Hauptsache beendet wird (vergleiche VwGH 20.10.2016, Ra 2015/21/0091).

Das Bundesamt erkannte der Beschwerde wegen des Überwiegens des öffentlichen Interesses an einem geordneten Fremdenwesen im Übrigen auch zutreffend gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG die aufschiebende Wirkung ab, was sich im Gegensatz zum Beschwerdevorbringen bereits aus dem 2022 gegen den Beschwerdeführer verhängten Einreiseverbot und dem Umstand, dass er sich 2008 bis 2017, sohin langjährig rechtswidrig, unter Verwendung eines gefälschten SLOWAKISCHEN und BULGARISCHEN Reisepasses unter Vorspiegelung der Aufenthaltsberechtigung als vorgeblicher Unionsbürger, infolge des Verlusts des Aufenthaltsrechts aber auch während des Asylverfahrens 2017 bis 2022 rechtswidrig im Bundesgebiet aufhielt und seit 2022 der Ausreiseverpflichtung nicht nachkam, ergibt. Bei diesem Ergebnis braucht nicht mehr darauf eingegangen zu werden, dass der Beschwerdeführer im Juli 2022 bei der Schwarzarbeit betreten wurde (zum großen öffentlichen Interesse an der Verhinderung von Schwarzarbeit vgl. VwGH 27.04.2000, 2000/02/0088). Das Bundesamt ging zutreffend davon aus, dass die öffentlichen Interessen das Interesse des Beschwerdeführers überwiegen; zum Interesse des Beschwerdeführers werden auch in der Beschwerde keine Ausführungen getroffen; diese sind vor dem Hintergrund des rezent abgeschlossenen Asylverfahrens (das Bundesamt

wartete nach dem Abtretungsbeschluss vom 09.01.2023 offenkundig noch die Frist zur Erhebung einer Revision ab) bei Nichtvorliegen eines Folgeasylantrages auch nicht ersichtlich. Das Bundesamt erkannte der Beschwerde wegen des Überwiegens des öffentlichen Interesses an einem geordneten Fremdenwesen im Übrigen auch zutreffend gemäß Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG die aufschiebende Wirkung ab, was sich im Gegensatz zum Beschwerdevorbringen bereits aus dem 2022 gegen den Beschwerdeführer verhängten Einreiseverbot und dem Umstand, dass er sich 2008 bis 2017, sohin langjährig rechtswidrig, unter Verwendung eines gefälschten SLOWAKISCHEN und BULGARISCHEN Reisepasses unter Vorspiegelung der Aufenthaltsberechtigung als vorgeblicher Unionsbürger, infolge des Verlusts des Aufenthaltsrechts aber auch während des Asylverfahrens 2017 bis 2022 rechtswidrig im Bundesgebiet aufhielt und seit 2022 der Ausreiseverpflichtung nicht nachkam, ergibt. Bei diesem Ergebnis braucht nicht mehr darauf eingegangen zu werden, dass der Beschwerdeführer im Juli 2022 bei der Schwarzarbeit betreten wurde (zum großen öffentlichen Interesse an der Verhinderung von Schwarzarbeit vergleiche VwGH 27.04.2000, 2000/02/0088). Das Bundesamt ging zutreffend davon aus, dass die öffentlichen Interessen das Interesse des Beschwerdeführers überwiegen; zum Interesse des Beschwerdeführers werden auch in der Beschwerde keine Ausführungen getroffen; diese sind vor dem Hintergrund des rezent abgeschlossenen Asylverfahrens (das Bundesamt wartete nach dem Abtretungsbeschluss vom 09.01.2023 offenkundig noch die Frist zur Erhebung einer Revision ab) bei Nichtvorliegen eines Folgeasylantrages auch nicht ersichtlich.

Entfall der mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 21 Abs. 7 BFA-VG kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt § 24 VwGVG. Gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt Paragraph 24, VwGVG.

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG kann die Verhandlung entfallen, wenn (Z 1) der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist oder (Z 2) die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen ist. Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Das Verwaltungsgericht kann gemäß § 24 Abs. 5 VwGVG von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 2, VwGVG kann die Verhandlung entfallen, wenn (Ziffer eins,) der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist oder (Ziffer 2,) die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen ist. Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, EMRK noch Artikel 47, GRC entgegenstehen. Das Verwaltungsgericht kann gemäß Paragraph 24, Absatz 5, VwGVG von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden.

Die Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 21 Abs. 7 BFA-VG iVm § 24 VwGVG unterbleiben, da der Sachverhalt auf Grund der Aktenlage, insbesondere auch des Asylverfahrens, und des Inhaltes

der Beschwerde geklärt ist. Die Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG in Verbindung mit Paragraph 24, VwGGV unterbleiben, da der Sachverhalt auf Grund der Aktenlage, insbesondere auch des Asylverfahrens, und des Inhaltes der Beschwerde geklärt ist.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Das Bundesverwaltungsgericht kann sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen oder es steht in vielen Punkten die Tatfrage im Vordergrund.

Schlagworte

aufschiebende Wirkung aufschiebende Wirkung - Entfall Ausreiseverpflichtung Festnahme Heimreisezertifikat illegaler Aufenthalt Konkretisierung Ladungsbescheid Mitwirkungsauftrag Mitwirkungspflicht öffentliches Interesse Rechtsanschauung des VwGH Reisedokument Zumutbarkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2023:W112.2272509.1.00

Im RIS seit

07.11.2023

Zuletzt aktualisiert am

07.11.2023

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at